

# Rechtsfragen des Umweltschutzes

## 1. Umweltrecht – Allgemein

### **Begriff des Umweltschutzes**

Meistens zwei Zielsetzungen:

- Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Menschen
- Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden
- Begriff Umweltschutz ist im ständigen Wandel (z.B. neuer Aspekt: Lärmschutz)

**Legaldefinition „Umweltrecht“:** (Es gibt kein einzelnes, abschließendes Umweltrecht). Umweltrecht ist die Summe aller Rechtsvorschriften, die die Nutzung der natürlichen Ressourcen und/oder den Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen regeln.

## 2. Stufenaufbau des (Umwelt-) Rechts

### **Umweltvölkerrecht**

Völkerrecht muss in Regel in innerstaatliches Recht umgewandelt werden um in den einzelnen Staaten zu gelten (Transformation).

#### Völkergewohnheitsrecht zum Umweltrecht:

Völkergewohnheitsrecht entspricht den allgemeinen anerkannten Regeln des Völkerrechts; diese sind laut österreichischer Verfassung Bestandteil des Bundesrechts, und daher von allen betroffenen Staatsorganen zu beachten.

Es gibt kein Völkergewohnheitsrecht auf Umweltschutz, nur Informations- und Konsultationsverpflichtungen. Allerdings dürfen Staaten die Herrschaft über ihre Gebiete nicht in einer Weise ausüben, dass anderen Staaten erhebliche Beeinträchtigungen erwachsen

#### Völkervertragsrecht zum Umweltrecht

- 1992 Konferenz von Rio de Janeiro
- 1997 Konferenz von Kyoto
- 1998 Donauschutzübereinkommen

Völkerrechtliche Verträge der EU (Kyoto) / Österreich (auch Kyoto; bilaterale und multilaterale Staatsverträge) / Bundesländer (Können im Teil ihres Wirkungsbereichs mit anderen Ländern/ Teilstaaten Verträge schließen)

### **Umweltgemeinschaftsrecht**

EU Recht: Primärrecht (Verfassungsrecht der Gemeinschaft) es enthält die Kompetenz zur Ableitung von Gemeinschaftsrecht, dieses wird dann als Sekundärrecht bezeichnet.

Vorrangwirkung von Gemeinschaftsrecht (EU Recht vor Innerstaatlichem Recht)

Durch die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza wurde das Umweltgemeinschaftsrecht novelliert und ist nun in Art. 2 EU Vertrag zu finden.

Heute besteht das EU-Umweltrecht aus und 300 Richtlinien und zahlreichen Verordnungen.

#### Umweltpolitische Ziele der EU

- Erhaltung, Schutz und Verbesserung der natürlichen Umwelt
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- Schonung der natürlichen Ressourcen
- Förderung von globalen und regionalen Umweltschutzmaßnahmen (Ozonschicht, Klimawandel)

#### Grundsätze der EU-Umweltpolitik

- Vorsorgeprinzip (Umweltpolitik, die auf Risikovermeidung abzielt)
- Ursprungsprinzip: Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigung am Ursprung (Abfalleinfuhrverbot als berechnigte Ausnahme)
- Verursacherprinzip (Kostentragungsgrundsatz, bisher nur wenig konkrete Rechtsvorschriften)
- Prinzip des hohen Schutzniveaus (Nationales Recht im Umweltschutzbereich darf prinzipiell ein höheres Schutzniveau aufweisen, als Gemeinschaftsrecht)
- Prinzip der regionalen Differenzierung
- Prinzip der Nachhaltigkeit (Natürliche Regenerationsfähigkeit nicht überfordern)
- Prinzip des integrierten Umweltschutzes (Negative Effekte sollten nicht in ein anderes Umweltmedium verschoben werden)

#### Instrumente des europäischen Umweltrechts:

- Sekundärrecht
- Aktionsprogramme (von einer Kommission erarbeitet vom Rat verabschiedet)
- „Cassis-de-Dijon“ Urteil: Notwendige Beschränkungen der 4 Grundfreiheiten der EU zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren sind zulässig
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Umweltschutz befindet sich im Kapitel Solidarität)

## Österreichisches Umweltrecht

### Umweltverfassungsrecht

- BVG über den Umfassenden Umweltschutz (1984)
- Bewahrung der Umwelt des Menschen vor schädliche Einwirkungen.
- BVG für ein atomfreies Österreich: Verbot von Energiegewinnung durch Kernspaltung und von Atomwaffen (1992)
- Es ist eine Staatszielbestimmung (keine subjektiven Rechten und Pflichten ableitbar)

### Kompetenzverteilung im Umweltrecht

Österreich ist ein Bundestaat: Zentralstaat (Bund); Gliedstaaten (Länder), beide haben Zuständigkeiten => klare Abgrenzung notwendig

Sowohl der Bund als auch die Länder verfügen in Gesetzgebung und Vollziehung über umweltrechtliche Kompetenzen:

Umweltrecht ist eine sogenannte Querschnittsmaterie: ein größerer Aufgabenbereich, der verschiedenen Kompetenztatbeständen zuzuordnen ist und daher nicht von einem einzigen Gesetzgeber, sondern von Bund und den Ländern zu regeln ist

### Umweltbehörden

Übersicht Instanzenzüge:

- Bundesverwaltung: 1. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) 2. Instanz: Landeshauptmann  
ev. 3. Instanz: BMLFUW
- Landesverwaltung: 1. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörden 2. Instanz Landesregierung (LReg)
- Sonderfall: UVP-Verfahren: 1. Instanz: LReg/ 2. Instanz: Umweltsenat

Umweltsenat: beim BMLFUW eingerichtet: besteht aus 10 Richtern und 32 rechtskundigen Mitgliedern, die weisungsfrei, unabhängig, und auf 6 Jahre bestellt sind

Umweltanwälte der Länder: haben Parteistellung in Umweltverfahren, das Recht Stellungnahmen abzugeben und Auskünfte zu erhalten; Je nach Bundesland haben die Umweltanwälte der unterschiedliche Kompetenzen;

Umweltbeirat: zur Beratung der Landesregierung; erstellt den Landesumweltbericht der Landesregierung an den Landtag

Umweltschutzanstalten bzw. Akademie für Umwelt: Forschung, Gutachten, Information, Beratung für Gemeinden

Das Umweltbundesamt (UBA): Aufgaben: Unterstützung der Umweltpolitik und Vollziehung des Bundes durch fachliche Arbeit; Aufgaben der Umweltkontrolle; Führen des Umweltdatenkataloges etc.

### 3. Umweltinformationen

#### Äarhus Konvention – 3 Säulen

Dieses Abkommen ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuerkennt. Die 3 Säulen der Vereinbarung sind:

1. Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt
2. Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen
3. Zugang zu Gerichten bzw. Tribunalen in Umweltangelegenheiten

In den Rechtsbestand der EG wurde die Aarhus Konvention durch die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen übernommen. (2003) Diese Richtlinie normiert:

- Recht auf Beteiligung an Genehmigungsverfahren
- Recht im Genehmigungsverfahren ergangene behördliche Entscheidung anzufechten

In Österreich: Novelle zum Umweltinformationsgesetz, durch die das Umweltbundesamt als zentrale Koordinierungsstelle für Fragen der Umweltinformation bestimmt wurde. Novelle regelt:

- Auskunftspflicht von Unternehmen gegenüber Behörden und beispielsweise WK über breit gefasste Umweltauswirkungen
- Jede Person hat das Recht, ohne Rücksicht auf nachzuweisendes Interesse, Umweltdaten mitgeteilt zu bekommen
- Daten über den Zustand der Umwelt sind generell frei zugänglich, bei anderen Daten findet eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Interesse an der Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen statt.

#### Informationen über Störfälle

Gefährliche Anlagen müssen

- Ein Sicherheitskonzept ausarbeiten und bei der Behörde hinterlegen
- Interne Notfallpläne mit Maßnahmen im Unfallfall ausarbeiten
- Die von einem Unfall möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Notfall informieren

### 4. Fachmaterien im Umweltrecht

#### Luftreinhalterecht (Österreich)

- ABGB: Nachbarn haben einen Untersagensanspruch, wenn Immissionen über das ortsübliche Maß hinausgehen; Bei behördlich genehmigten Betriebsanlagen, nur Recht auf Schadenersatz
- Bundesluftreinhaltegesetz: Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, verpflichtet jedermann zur Luftreinhaltung
- Verbrennungsverbote: flächenhaftes Verbrennen ist immer verboten / Verbrennen nicht biogener Materialien nur in entsprechenden Anlagen erlaubt / Verbrennen biogener Materialien ist nur im Winter erlaubt
- Luftreinhaltegebote: für Kesselanlagen, Hausbrand, KFZ: Überprüfung Grenzwert Katalysator
- Immissionsschutzgesetz-Luft: Es bezweckt die Verbesserung der Luftqualität  
Ziele: Dauerhafter Schutz der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Luftschadstoffen; Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe (sind jedoch nur als erstrebenswert definiert!)

- Messkonzept: Vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Es muss eine Trendabschätzung und Abschätzung des Import-Export Anteils ermöglichen. Überschreitungen bei Messstellen müssen in einem Bericht ausgewiesen werden und vom LHM muss ein Maßnahmenkatalog für das Sanierungsgebiet erstellt werden
- Maßnahmen:
  - Brennstoffe: Beimischung Biosprit
  - Maschinen mit spezifisch hohen Emissionen verboten
  - Tempolimits in verschiedenen Bundesländern
- Genehmigungsverfahren nach dem ImmissionschutzG Luft: Dieses Verfahren gilt für Anlagen, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen, aber ev. viele Luftschadstoffe emittieren
- Ozongesetz: Ziel: bundeseinheitliche Überwachung der Ozonbelastung / Ozon-Messkonzept / Ozon-Überwachungsgebiete / Warnstufen

### **Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung**

Das Kyoto Protokoll ist ein internationales Abkommen, das Industriestaaten verbindliche Ziele für die Verringerung des Ausstoßes von 6 Treibhausgasen vorschreibt. Ziel ist die Verringerung der globalen Erderwärmung durch eine Stabilisierung des Ausstoßes an Treibhausgasen.

#### Entstehungsgeschichte:

- 1990 erster Report des IPPC, dass Großteil der Erderwärmung der letzten 50 Jahre auf menschliche Aktivitäten zurückgeht
- 1992 Rio, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung
- 1995 Berlin, erste Konferenz der Vertragsparteien, Mandat zur Ausarbeitung eines Protokolls
- 1997 das Protokoll wird in Kyoto beschlossen, jährliche Konferenzen um Bedingungen auszudiskutieren
- 2001 USA erklären sich nicht zu beteiligen
- 2005 Russland tritt bei und somit tritt das Protokoll in Kraft
- 2012 In Doha beschließen die Vertragsstaaten eine Verlängerung, allerdings unter eingeschränkten Bedingungen

Ziel: Die Industrieländer verpflichten sich die Emissionen der Gase bis 2012 um insgesamt 5,2% unter das Niveau von 1990 zu senken

EU: Die EU formte Bubble (interne Verteilung der Reduktionslasten)

#### Durchführung: (Mechanismen)

Ein wesentlicher Punkt des Kyoto-Protokolls ist die Möglichkeit emissionsreduzierende Maßnahmen dort durchzuführen, wo sie am kostengünstigsten sind. Dies kann durch den Einsatz der flexiblen Mechanismen genutzt werden:

- Joint Implementation (JI): Der Mechanismus der gemeinsamen Durchführung dient der Durchführung von emissionsmindernden Projekten innerhalb der Industriestaaten
- Clean Development Mechanism (CDM): Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung dient der Durchführung von emissionsmindernden Projekten in Entwicklungsländern
- Handel mit Emissionszertifikaten

## Umsetzung in Österreich

- Emissionshöchstmengen – Gesetz-Luft: Dieses Gesetz legt seinen Fokus auf Gesamtemissionen in Österreich (pro Kalenderjahr). Bis 2010 ist ein bestimmter Wert zu erreichen und von der Bundesregierung an die EK zu übermitteln.
- Emissionszertifikate-Gesetz: Einzelnen Industriezweigen wird eine bestimmte Menge an Emissionszertifikaten zugeteilt.  
Es regelt auch den nationalen Handel mit Emissions-Zertifikaten, Betriebe können sie an der Börse kaufen und verkaufen.

## **Naturschutzrecht**

Regelungsgegenstand des Naturschutzes sind der Schutz des Grünlandes, des Landschaftsbildes und von Tieren und Pflanzen.

Landeskompetenz: Naturschutzrecht fällt in die Kompetenz der Bundesländer.

### Allgemeiner Landschaftsschutz

Zum Schutz der Landschaft sehen die meisten Landesgesetze Kataloge von bewilligungspflichtigen Maßnahmen für z.B. Flug-, große Park- Golfplätze etc.

### Flächenschutz

Die Landesregierungen weisen mit Naturschutzrahmenpläne Gebiete, aus in denen prinzipiell alle Eingriffe verboten sind. (außer per Verordnung erlaubt)

Folgende Flächenschutzkategorien bestehen in Österreich:

- Nationalparks (Unversehrtheit der Ökosysteme soll erhalten bleiben)
- Naturschutzgebiete (Jeder Eingriff ist verboten, F&L im bestehenden Ausmaß ist erlaubt)
- Landschaftsschutzgebiete (Ursprünglichkeit des Landschaftsbildes soll erhalten bleiben)
- Naturparks (dienen zur Erholung der Bevölkerung)

### Artenschutz

Artenschutz ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Förderung wildlebender Arten.

- Tierartenschutz: Verbot wild leben Tiere zu verfolgen oder zu vernichten
- Pflanzenschutz „rote Listen“ über gefährdete Arten

## **EG Naturschutzrecht**

- Natura 2000: kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der EU
- Berner Konvention: Ziel: Schutz der wildlebenden Flora und Fauna durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit
- Ramsar Konvention: Ziel: Nachhaltige Nutzung zum Wohle der Menschheit und des Ökosystems
- Washingtoner Artenschutzabkommen: Regelt den Handel mit Exemplaren gefährdeter Arten
- Alpenkonvention: Ziel: Gemeinsamer Schutz der Alpen bei gleichzeitiger umweltschonender Entwicklung des Lebensraumes für 13 Mio. Menschen

## **Forstrecht**

Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundeskompetenz.

### Wirkung des Waldes

- Nutzwirkung (Hervorbringung von Holz)
- Schutzwirkung (Erhaltung der Bodenkraft gegen Abschwemmung und Verwehrung und Lärmschutz)
- Wohlfahrtswirkung (Ausgleich Klima und Wasserhaushalt)
- Erholungswirkung (Jeder darf Wald betreten; Nicht: Skifahren, Radfahren etc. (Zustimmung))

Ziel des Forstgesetzes ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des Waldbodens. Daher haben alle Waldeigentümer die Pflicht den Waldboden wieder zu bewalden.

## **Wasserrecht**

Bundeskompetenz: Wasserrechtsgesetz (WRG): Der Bund vollzieht den Kompetenztatbestand Wasserrecht nicht direkt, sondern im Wege der mittelbaren Bundesvollziehung.

Landeskompetenz: ist die Wasserversorgung, hauptsächlich betrifft die die Bereiche Kanal bzw. Abwasserentsorgung für gemeinnützige Wasserversorgungsanlagen.

### Die wasserrechtliche Bewilligung:

Bei Wasserbenutzung muss immer eine Überprüfung stattfinden ob diese gegen öff. Interesse ist bzw. ob ein Eingriff in bestehende fremde Rechte vorliegt.

### Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer

Ziel ist die Bewahrung der Gesundheit von Mensch und Tier, die Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Sicherstellung der nachhaltigen Wassernutzung, sowie die Verbesserung der aquatischen Umwelt durch die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers.

### Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungswerber stellt seinen Antrag, die Behörde führt daraufhin eine vorläufige Überprüfung durch ob öff. Interessen berührt werden. Wenn ja, ob dieser Widerspruch durch Auflagen behebbar ist und ob der Stand der Technik erfüllt ist. Wenn beides erfüllt wird kommt es zur Erlassung eines Bescheides.

### Planung nach WRG

Die Planung nach dem WRG wurde durch die EG Wasserrahmen-Richtlinie verstärkt. Sie hat folgende Eckpfeiler:

- Planung nach Einzugsgebieten (Nach Flusssystemen orientierte Wasserreinhaltung)
- Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne
- Maßnahmenprogramme
- Wasserinformationssystem Austria

Anschlusszwang: In Österreich besteht ein genereller Anschlusszwang an Gemeindeanlagen. Eigene Brunnen sind nur noch als Nutzwasser erlaubt.

### Europäisches Wasserrecht (Die Wasserrahmenrichtlinie) (2000)

Grundsätze:

- Nachhaltigkeit
- Vorbeugung und Vorsorge

- Verursacherprinzip
- Schutz nach Einzugsgebieten

### Internationales Wasserrecht

- Helsinki Übereinkommen: Das Helsinki Übereinkommen dient dem Schutz und der Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen
- Donauschutzübereinkommen: Ziel des Donauschutzübereinkommens ist der Aufbau eines den gesamten Donaunraum deckenden einheitlichen Gewässerschutzes.

### Umweltförderung

#### Umweltförderungsgesetz

Förderungswürdige Projekte:

- Siedlungswasserwirtschaft
- Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallentsorgung
- Altlastensanierung
- Anlagenbezogene Maßnahmen im Ausland, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben

### Abfallrecht

Kompetenzgrundlagen: Die Kompetenz für gefährliche Abfälle liegt beim Bund, die für restlichen Abfall bei den Ländern.

Völkerrechtliche Bezüge: Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle ihrer Entsorgung. (Genehmigung)

Europarechtliche Bezüge: Die Freiheiten des Waren- und Dienstleistungsverkehrs gelten auch für die Abfallwirtschaft, allerdings sind Einschränkungen aus Gründen des Umweltschutzes erlaubt.

Ziel des Abfallwirtschaftsrecht: Durch eine entsprechende Abfallwirtschaft sollen schädliche Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlage und natürliche Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

#### Grundsätze des Abfallwirtschaftsrecht

(In dieser Reihenfolge):

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung
- Abfallentsorgung

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan: Der BMLFUW erstellt alle 5 Jahre einen Plan mit Vorgaben zur Reduktion der Abfallmenge und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern: Es besteht ein Verbot des Vermengens, ein Ablagerungsverbot außerhalb genehmigter Anlagen und die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen.

Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragter: Für Anlagen, bei denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmer ist ein qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen.

Die Verpackungsverordnung: Ziel der Verpackungsverordnung ist der sparsame Einsatz von Verpackungen bzw. Verwertung von Verpackungsabfällen fördern.



## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Gesetz zur UVP ist im Jahr 1994 in Kraft getreten. Laut UVP-Gesetz müssen bestimmte Projekte, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bereits vor der Genehmigung einem systematischen Prüfverfahren, der UVP, unterworfen werden. Solche Vorhaben sind beispielsweise:

- Einkaufszentren
- Kraftwerke
- Massentierhaltungen
- Rodungen

Die meisten Vorhaben sind erst ab einer gewissen Größe (Schwellenwert) UVP-pflichtig.

Aufgabe der UVP ist es auf fachlicher Grundlage und unter der Beteiligung der Öffentlichkeit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.

Konzentriertes Verfahren: LReg ist zuständige Behörde; Mit dem Antrag ist vom Projektwerber eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen.

Umweltverträglichkeitserklärung: Darin sind das Vorhaben, die wichtigsten geprüften Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben.

### Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

- Öffentliche Auflage der Projektunterlagen
- Nachbarn, Umweltanwälte, Standortgemeinden und anerkannte Umweltorganisationen haben Parteistellung

### Fachliche Bewertung

- Sachverständige werden von UVP-Behörde zur Bewertung bestellt, diese erstellen ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten
- Genehmigungsbescheid ist öffentlich aufzulegen
- Abnahmeprüfung nach Fertigstellung
- 3-5 Jahre später Nachkontrolle
- Seit 2014 Bundesverwaltungsgericht als Behörde zweite Instanz

### Vereinfachtes UVP Verfahren

- Es muss kein Umweltverträglichkeitsgutachten sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt werden
- Bürgerinitiativen haben nur Beteiligtenstellung
- Keine Nachkontrolle vorgesehen